

# FDP

## Wir Liberalen.

Freisinnig-Demokratische Partei  
Frauenfeld

### STATUTEN

#### I. Name, Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen "Freisinnig-Demokratische Partei Frauenfeld" (FDP Frauenfeld) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Frauenfeld.
- Art. 2 Die FDP Frauenfeld vertritt und fördert insbesondere auf kommunaler Ebene eine rechtsstaatliche, den liberalen und demokratischen Grundsätzen verpflichtete Politik. Sie richtet sich nach den in den kantonalen und eidgenössischen Programmen niedergelegten Grundsätzen.

#### II. aufgehoben

- Art. 3 aufgehoben

#### III. Mitgliedschaft

- Art. 4 Personen mit Wohnsitz oder Sitz in Frauenfeld sowie in der Region Frauenfeld können Mitglied werden.
- Art. 5 Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

- Art. 6 Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod.
- Art. 7 Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Anzeige an den Präsidenten austreten. Der Austritt entbindet nicht von den Verpflichtungen für das laufende Vereinsjahr.
- Art. 8 Aus schwerwiegenden Gründen kann die Parteiversammlung ein Mitglied ausschliessen. Ihr Entscheid ist endgültig.
- Art. 9 Jedes Mitglied hat das Antragsrecht sowie Stimm- und Wahlrecht an der Parteiversammlung.

#### IV. Organe

- Art. 10 Die Organe des Vereins sind:  
A. die Parteiversammlung  
B. der Vorstand  
C. der erweiterte Vorstand  
D. die Revisoren.

##### A. Parteiversammlung

- Art. 11 Die Parteiversammlung ist das oberste Organ.

Sie wird mindestens einmal jährlich einberufen.

Sie wird überdies einberufen, wenn dreissig Mitglieder oder die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstandes es verlangen.

- Art. 12 Die Einladung zur Parteiversammlung erfolgt in der Regel durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung und unter Angabe der Traktanden.

- Art. 13 Die Parteiversammlung ist zuständig für.
- Besetzung der Liste für die Gemeinderatswahlen
  - Bestimmung der Kandidaten für die städtische Exekutive und andere Gemeindebehörden und -kommissionen, die vom Volk gewählt werden
  - Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
  - Wahl der Revisoren
  - Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung
  - Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge
  - Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 8
  - Revision der Statuten
  - Beschlüsse über Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens
  - Beschlüsse über weitere vom Vorstand überwiesene Geschäfte.

### B. Vorstand

- Art. 14 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Eine paritätische Vertretung der Geschlechter im Vorstand wird angestrebt.
- Art. 15 Der Vorstand ist zuständig für:
- Erledigung der laufenden Geschäfte
  - Aufnahme von Mitgliedern
  - Ausarbeitung von Grundsatz- und Tätigkeitsprogrammen
  - Wahl der Delegierten für die Kantonalpartei der FDP
  - Beschlussfassung über weitere Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit anderer Parteiorgane fallen.
- Art. 16 Der Vorstand steht unter der Leitung des Präsidenten. Er konstituiert sich selbst.
- Art. 17 Die Parteiversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes grundsätzlich auf eine Amtszeit von 2 Jahren. Wiederwahl, welche in der Regel nicht mehr als dreimal erfolgen kann, ist möglich.

### C. Erweiterter Vorstand

- Art. 18 Der erweiterte Vorstand besteht aus:
- den Mitgliedern des Vorstandes
  - den freisinnig-demokratischen Mitgliedern des Stadtrates
  - drei Mitgliedern der FDP-Fraktion des Gemeinderates, die aus ihrem Kreis bestimmt werden
  - je einem freisinnig-demokratischen Mitglied von Primarschul- und Oberstufengemeinde
  - Leiter von vom Vorstand eingesetzten Expertengruppen
  - bis 7 weiteren Mitgliedern.
- Art. 19 Der erweiterte Vorstand ist grundsätzlich das Konsultativorgan des Vorstandes.
- Er tritt auf Einladung des Vorstandes zusammen und überdies, wenn es fünf seiner Mitglieder verlangen.

Er konstituiert sich selbst und bestimmt seine weiteren Mitglieder.

### D. Die Revisoren

- Art. 20 Die Parteiversammlung wählt zwei Revisoren auf eine Amtszeit von zwei Jahren.
- In der Regel ist einmalige Wiederwahl möglich.
- Art. 21 Die Revisoren prüfen die Buchhaltung des Kassiers und erstatten darüber zuhanden der Parteiversammlung jährlich schriftlich Bericht.

### **V. Mittel**

- Art. 22 Die Einnahmen der FDP Frauenfeld bestehen aus:
- Mitgliederbeiträgen
  - freiwilligen Zuwendungen
  - anderen Einnahmen.
- Art. 23 Für Verpflichtungen der Partei haftet ausschliesslich die Parteikasse. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **VI. Auflösung der Partei**

- Art. 24 Die Auflösung der Partei kann nur an einer ausschliesslich zu diesem Zweck einberufenen Parteiversammlung beschlossen werden.

### **VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- Art. 25 Die Ehrenmitglieder des aufgelösten Vereins Freisinnig-Demokratischer Frauen Frauenfeld werden weiterhin als Ehrenmitglieder geführt und sind vom Jahresbeitrag befreit. Darüber hinaus geniessen sie alle Rechte eines Mitglieds.

Angenommen an der Jahresversammlung vom 6. Juni 1990.  
Revidiert an der Jahresversammlung vom 14. Juni 2006 (Art. 3, 4, 14, 25)

Kontakt:  
FDP Frauenfeld  
Michael Lerch, Präsident  
Kleiberweg 34  
8500 Frauenfeld  
Tel.P.: 052 720 91 73  
Tel.G.: 052 724 54 50  
Internet: [www.fdp-frauenfeld.ch](http://www.fdp-frauenfeld.ch)  
E-mail: [info@fdp-frauenfeld.ch](mailto:info@fdp-frauenfeld.ch)